



Schutzkonzept der Primarschule Bottighofen zur Nutzung der Sportanlagen durch Externe (Vereine)

Corona-Virus 2020

Erlassen am: 05. Juni 2020

Gültigkeit: 08. Juni 2020 – bis auf Weiteres (vorbehältlich von Änderungen der Rahmenbedingungen)

Inhalt

Rahmenbedingungen	2
Ziele	2
Grundlagen	2
Schutzkonzept der Primarschule Bottighofen	3
Gültigkeit	5

Rahmenbedingungen

29.04.2020: Der Bundesrat hat mit der Änderung der COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24) vom 29. April 2020 auch Lockerungen im Sportbereich beschlossen.

Ab 11. Mai 2020 gilt insbesondere, dass Sportaktivitäten ohne Körperkontakt von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu fünf Personen erlaubt sind. Damit ist unter gewissen Voraussetzungen auch wieder die externe Nutzung von schulischen und weiteren Sportanlagen durch Vereine möglich, sofern der Betreiber der Sportanlage (Schulgemeinde, Mittel-, Berufsfachschule, Politische Gemeinde, weitere) sein Einverständnis dazu gibt und Schutzkonzepte der Betreiber und Nutzer (Vereine) vorhanden sind. Dies führt im Volksschulbereich zu einer Aufhebung des Verbots der externen Sportanlagennutzung gemäss Ziff. 3.8 des [DEK-Entscheids 4 vom 30. April 2020](#) im neuen [DEK-Entscheid 4a über Externe Nutzung von Sportanlagen der Schulgemeinden, Politischen Gemeinden, kantonalen Schulen und von weiteren Betreibern](#).

28.05.2020: Wesentliche Anpassungen hat der Sport erfahren. Nach wie vor gilt, dass Organisatoren von Sportaktivitäten, namentlich Vereine und Betreiber der Sportanlagen, ein Schutzkonzept nach Artikel 6a der COVID-19-Verordnung 2 erarbeiten und umsetzen. Bei Veranstaltungen im Bereich des Sports, einschliesslich Wettkämpfen vor Publikum, ist die Anzahl der anwesenden Personen auf maximal 300 Personen beschränkt. Der Trainingsbetrieb ist für alle Sportarten ab dem 6. Juni ohne Einschränkung der Gruppengrösse wieder erlaubt. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen es zu engem Körperkontakt kommt. In diesen Sportarten müssen die Trainings aber in beständigen Teams stattfinden und Präsenzlisten geführt werden.

Damit ändern sich die Grundlagen, auf welchen sich der DEK-Entscheid 4a vom 6 Mai 2020 bezieht. Neu gilt als Grundlage die COVID-19-Verordnung 2 (Transitionsschritt 3: Weitere Lockerungen) vom 27. Mai 2020.

Nach wie vor entscheiden die Betreiber von Sportanlagen über deren Benützung. Auf dem Hintergrund der beschlossenen Lockerungen empfehlen wir den Schulgemeinden, den Sportvereinen ab 6. Juni 2020 die Anlagen unter Einhaltung der Schutzkonzepte wieder zur Verfügung zu stellen.

Ziele

Weiterhin steht die Gesundheit aller beteiligten Personen an oberster Stelle. Durch geeignete Schutzmassnahmen im Bereich des Sports soll die Anzahl der COVID-19 Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Gleichzeitig sollen gewisse sportliche Aktivitäten in einem klar definierten Rahmen ermöglicht werden.

Grundlagen

- COVID-19-Verordnung 2 (Transitionsschritt 3: Weitere Lockerungen) vom 27. Mai 2020.
- Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) [Corona-19-Verordnung 2; SR 818.101.24], Transitionsschritt 2: Schulen und Einkaufsläden sowie Sportbereich, Änderung vom 29. April 2020;
- RRB Nr. 134 vom 13. März 2020 betr. Beschluss einer ausserordentlichen Lage infolge der Ausbreitung des Virus COVID-19: Der Kanton Thurgau befindet sich in einer ausserordentlichen Lage gemäss § 2 des Gesetzes über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (RB 530.1).
- DEK-Entscheids 4 vom 30. April 2020 [DEK-Entscheid 4a über Externe Nutzung von Sportanlagen der Schulgemeinden, Politischen Gemeinden, kantonalen Schulen und von weiteren Betreibern](#)
- Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten (BASPO, [Swiss Olympic](#)):

Schutzkonzept der Primarschule Bottighofen

Basierend auf den [«Rahmenvorgaben Schutzkonzepte» von Swiss Olympic](#) erlässt die Primarschule Bottighofen das folgende Schutzkonzept.

A: Übergeordnete Grundsätze

Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Eindämmung des Coronavirus auch im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen: Diese Grundsätze sind:

1. Symptomfrei ins Training/Wettkampf
2. Distanz halten (10m² Trainingsfläche pro Person, wenn immer möglich 2 Meter Abstand)
3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
4. Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. Bezeichnung verantwortlicher Person
6. Die Bestimmungen dieses Schutzkonzepts gelten sinngemäss auch für nicht-sportliche Nutzungsformen der Schulinfrastruktur durch Externe.

B: Inhalte des Schutzkonzeptes

1. *Risikobeurteilung und Triage bei Krankheitssymptomen*

Sportlerinnen und Sportler und Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

2. *Personenströme & Trainingszeiten*

- a. Es werden nur bestehende Buchungen der Sportinfrastruktur zum Training zugelassen. Zusatzzeiten oder -trainings werden nicht bewilligt.
- b. Die Nutzung der Sportinfrastruktur kann Indoor und Outdoor erfolgen. Falls die Schutzkonzepte der Primarschule Bottighofen und des Vereins nicht eingehalten werden, so behält sich die Primarschule Bottighofen das Aussprechen von Sperrungen vor.
- c. Die Hände sind beim Betreten und beim Verlassen von Indoor-Sportanlagen gründlich mit Seife zu waschen.

3. *Nutzung Infrastruktur*

- a. Von der Einfindung bis zum Verlassen des Areals müssen 2 Meter Abstand sowie die Maximalbelegung durch die Vereinsverantwortlichen sichergestellt werden. Über eine sinnvolle Gruppengrösse bis maximal 30 Personen je Sportinfrastruktur befinden die COVID-19-Verantwortlichen der nutzenden Vereine respektive deren Trainingsverantwortliche. Bei der Nutzung von nicht-Sport-Infrastruktur sind mindestens 4m² pro Person pro Raum einzuhalten. Diese Regel gilt Indoor und Outdoor.
- b. Die Nutzung von Garderoben und Duschen ist wieder möglich.
- c. Die WCs dürfen genutzt werden – insbesondere zum gründlichen Einseifen der Hände vor und nach dem Training.
- d. Jeder Verein desinfiziert genutzte Sportgeräte nach jedem Training mittels den vor Ort zur Verfügung stehenden Oberflächendesinfektionsmitteln.
- e. Die Hygienemassnahmen des Bundes werden eingehalten.

4. Trainingsformen, -spiele und -organisation

Das vorliegende Schutzkonzept ist auf den Breitensport ausgelegt. Trainings von Spitzensportlern bedürfen einer individuellen Absprache mit der Primarschulbehörde Bottighofen sofern deren Trainingsanforderungen über die Möglichkeiten dieses Schutzkonzepts hinausgehen sollten.

- a. Die Einhaltung der übergeordneten Grundsätze (vgl. A) sowie «Spirit of Sport» von Swiss Olympic (vgl. C) ist durch die Vereine in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen sicherzustellen.
- b. Umsetzungsstrategien zur Minimierung des Unfallrisikos müssen sportartspezifisch dargestellt werden im Schutzkonzept des Vereins.
- c. Alle Teilnehmenden eines Trainings müssen schriftlich protokolliert werden. Dies dient der möglichen Rückverfolgung von Teilnehmenden und muss sichergestellt sein. Die Protokollierung erfolgt durch vor Ort aufliegende Vorlagen für die Protokollierung. Diese Vorlage muss vollständig ausgefüllt und im vorgesehenen Behältnis abgelegt werden.
- d. Die Trainingsgruppen bei Sportarten mit engem Körperkontakt müssen konstant bleiben.
- e. Die Einhaltung der Vorgaben für Risikopersonen müssen die Vereine im individuellen Schutzkonzept aufzeigen.
- f. Die Durchführung von Wettkämpfen bis maximal 300 Personen bedarf einer speziellen Absprache mit der Primarschule Bottighofen und muss darüber hinaus folgende Auflagen erfüllen:
 - Maximale Anzahl an Besuchenden: eine Person pro 4 m² zugängige Fläche
 - Die Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten zwischen Einzelpersonen untereinander sowie unter Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, gewährleistet ist.
 - Der Personenfluss (z.B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
 - Zudem ist für die Durchführung des Wettkampfs eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die für die Einhaltung dieser Vorgaben zuständig ist.

5. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

- a. Die Umsetzung der Schutzmassnahmen der Primarschule Bottighofen sowie des durchführenden Vereins sind durch einen auf dem Anwesenheitsprotokoll zu vermerkenden Vereinsverantwortlichen sicherzustellen. Zusätzlich wird die Primarschule Bottighofen stichprobenartige Kontrollen durchführen.
- b. Des Weiters halten sich alle Beteiligten solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an die Schutzkonzepte.

6. Kommunikation des Schutzkonzeptes

- a. Die Vereine werden über die Möglichkeiten des Trainings auf den Anlagen der Primarschule Bottighofen via Homepage informiert. Zudem werden die teilnehmenden Vereinspräsidenten des jährlich stattfindenden Austausches mit Schule und Gemeinde gemäss aktuellem Verteiler informiert.
- b. Vereine, welche Trainings durchführen wollen, müssen zuerst ein individuelles Schutzkonzept gemäss den Vorgaben des BASPO sowie der [Rahmenvorgaben von Swissolympic](#) einreichen
- c. Die Schutzkonzepte der Vereine sind elektronisch an Klaus.schmid@schulebottighofen.ch zu richten. Es ist zudem zu deklarieren, von welchen gebuchten Trainingszeiten der Verein Gebrauch machen möchte.

Hierbei muss ein detailliertes Kommunikations- und Umsetzungskonzept beschrieben werden, wie das entsprechende Schutzkonzept innerhalb des Sportverbandes bis hin zu den Vereinen kommuniziert wird. Die Sportinfrastrukturanbieter müssen im Prozess involviert sein.

Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept der Primarschule Bottighofen tritt per 08. Juni 2020 in Kraft und behält seine Gültigkeit vorbehältlich von Änderungen der Rahmenbedingungen bis zum 10. August 2020.

Die Schulbehörde Bottighofen